Königliche Preußische Stettinische Zeitung.

Im Verlage der Effenbartschen Erben.

Große Wollweberstraße No. 554.

No. 21. Montag, den 13. März 1815.

Verordnung wegen Erhaltung der Grund-Eigenthümer.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Haben durch unsere Ordre vom 3ten Juni v. J. (Nr. 229. der Gesetz-Sammlung) in Rücksicht auf die Verpflichtungen der Grundbesitzer gegen ihre Gläubiger diejenigen Bestimmungen getroffen, welche Wir zur Aufrechthaltung der Grundbesitzer hinreichend hielten.

Die Berichte Unserer Behörden über den gegenwärtigen Zustand des Grund-Eigenthums haben Uns jedoch überzeugt, daß eine wesentlichere Hülfe nöthig sey, und da Wir erwogen haben, daß die Drangsale des Krieges vorzüglich das Grund-Eigenthum zerrüttet, daß es vorzüglich die Kraft des Grund-Eigenthums gewesen, durch deren Verwendung in die Kosten des Krieges die Unabhängigkeit des Vaterlandes wieder erstritten worden, daß den Grundbesitzern bei weitem nicht alle Kriegsleistungen und Beschädigungen durch die Staats-Kasse vergütet werden können, und daß durch den Uebergang des größten Theils alles Land-Eigenthums in fremde Hände, als nothwendige Folge der Subhastation, große Nachtheile entstehen und auf die Eigenthümlichkeit des Volks verderblich eingewirkt werden würde, so verordnen Wir hiedurch:

§. 1. Daß vor jetzt weder wegen Kapital noch wegen der bis zum 24sten Juny 1814 rückständig gebliebenen Zinsen, Execution gegen Grundbesitzer verfügt oder vollstreckt, jede wegen Kapital- oder Zinsenrückstand bis zum 24sten Juni v. J. verhängte Sequestration eines Grundstücks aufgehoben und jede dieserhalb, nicht aber wegen eröffneten Concurses, verfügte Subhastation des verschuldeten Grundstücks nur bis zur Adjudikation fortgesetzt, dann aber der Zuschlag suspendirt werden soll, bis Wir wegen dieses ganzen die allgemeine Wohlfahrt so nahe angehenden Gegenstandes, anderweitige Verordnung ergehen lassen.

Unser Staats-Ministerium ist beauftragt, nach erfolgter gründlicher Berathung mit den Provinzial-Behörden und den Landes-Repräsentanten, über die zur Conservation der Grundbesitzer zu nehmenden Maaßregeln, Uns spätestens bis zum 1sten Juli d. J. ein vollständiges Gutachten, welches sich gleichfals auf die mit Unserer Monarchie wieder vereinigten und die neu erworbenen Provinzen erstrecken soll, zum Behuf eines alsdann unverzüglich, spätestens in 6 Monaten zu publizirenden Gesetzes vorzulegen.

§. 2. In Rücksicht der wieder aufzuhebenden Sequestrationen sind die Gerichtsbehörden oder Landschafts-Direktionen, von welchen sie verhängt worden, autorisirt, solche Maaßregeln zu treffen, daß die sonst zu besorgenden Verwirrungen aller Art, insonderheit in dem Schuld-Verhältniß des Gläubigers und des Schuldners nach Möglichkeit vermieden werden; die Wiedereinsetzung des Schuldners, gegen den bloß wegen Kapital- und wegen Zinsen-Rückstandes bis 24sten Juni 1814 oder wegen eines von beiden die Sequestration verhängt worden in den Besitz seines Grundstücks, muß aber ohne Verzögerung dieser Angelegenheiten erfolgen, und es können nur diejenigen Grundbesitzer von der Anwendung dieser Verordnung ausgeschlossen werden, über deren Vermögen bereits der Concurs ausgebrochen ist, oder die ihre verschuldeten Grundstücke verlassen haben, oder die auch die laufenden Zinsen vom 24sten Juni vorigen Jahres gerechnet, nicht gezahlt haben; indem von allen diesen anzunehmen ist, daß ihnen der Besitz ihres Grundvermögens auf keine Weise erhalten oder wieder verschafft werden kann.

Daß wegen der seit dem 24sten Juni v. J. verfallenen Zinsen die Execution gegen Grundbesitzer auch jetzt, nach Vorschrift der Gesetze, vollstreckt werden kann, versteht sich hiernach von selbst.

§. 7. Wegen der seit dem Erlaß der Kabinetsordre vom 14ten August 1813 noch nicht eingehobenen Gerichtskosten der Grundbesitzer soll ebenfalls zur Zeit keine Exekution statt finden. Wenn inmittelst wegen dieser Rückstände zur Bestreitung der Justiz-Verwaltungskosten ein anderweitiger Zuschuß aus den Staatskassen erforderlich ist, so soll derselbe geleistet werden.

Die Grundbesitzer werden aus dieser Verordnung von neuem entnehmen, wie vorsorglich Wir auf ihre Conservation halten; aber auch die Gläubiger derselben müssen aus dem Erlaß unserer Ordre vom 3ten Juny v. J. sich überzeugen, daß Wir, weit entfernt, ihrem wohlerworbenen Recht zu nahe zu treten, unmittelbar nach dem Friedensschluß vom 30sten Mai v. J. darauf bedacht gewesen sind, ihre Rechte in volle Wirksamkeit treten zu lassen, sobald nur ein gegründeter Anschein der Möglichkeit dazu vorhanden war; daß Wir also diese zur wechselseitigen Herstellung des Vertrauens zwischen Gläubiger und Schuldner gerechter Weise so früh erlassene Ordre gewiß in ihrer vollen Kraft bestehen lassen würden, wenn die seitdem gemachte Erfahrung Uns nicht unerwartet gezeigt hätte, daß ihre Ausführung nicht anders möglich sey, als mit dem gänzlichen, auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht so verderblichen Ruin der meisten Grundbesitzer.

Die Gläubiger, für deren eigene Erhaltung durch die Sicherstellung der laufenden Zinsen gesorgt ist, müssen hiebei vorzüglich erwägen, daß ihr eigenes Kapital-Vermögen durch die Anstrengungen, die wir in so überwiegendem Verhältniß zur Herstellung des Staats von dem Grund-Eigenthum zu fordern genöthigt gewesen sind, gerettet und erhalten worden, und kein Wohlgesinnter unter ihnen würde die Maaßregeln der Strenge billigen, welche in gewöhnlichen Zeiten zur Aufrechthaltung des Kredits angemessen sind, doch unter den außerordentlichen Umständen, aus denen der Staat hervorgegangen, die Gerechtigkeit, welche sie auszuüben bestimmt sind, in um so höherm Grade verletzen würden, je mehr die wiederaufblühende Wohlfahrt des Staats die Erwartungen rechtfertigt, daß auch der größte Theil der Grund-Eigenthümer zu erhalten seyn werde. Wir hegen daher zu den Gläubigern der Grund-Eigenthümer das gerechte Vertrauen, daß sie weit entfernt, diejenigen aus ihrem Eigenthum zu vertreiben, die mit so großen Opfern für die Erhaltung des Vaterlandes und des öffentlichen Wohls wirksam gewesen sind, vielmehr zu jeder Schonung und Milde die Hand bieten werden.

Gegeben Wien, den 1sten März 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

Verordnung wegen Vergütung der Kriegsleistungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. haben auf die Anträge des interimistischen Landes-Repräsentanten das Edikt vom 3ten Juni v. J., wegen Vergütung der Kriegs-Leistungen in nachstehender Art zu erweitern und berichtigen zu lassen beschlossen.

Artikel I. zum §. 1.

a. Den Einwohnern der Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen wird gestattet, ihre Lieferungen für den Zeitraum vom 1sten März 1812 bis 1sten Januar 1813 nach eben den Grundsätzen zu liquidiren, welche wegen der Lieferungen aus der zweiten Periode vorgeschrieben sind.

b. So weit diese Lieferungsforderungen den zu compensirenden Betrag der Vermögens- und Einkommen-Steuer übersteigen, werden Lieferungs-Scheine darüber ausgefertiget, doch steht es

c. Den Interessenten frei, mit Verzicht hierauf ihre Leistungen aus dem Jahre 1812 nach den Grundsätzen der Verordnung vom 19ten Dezember 1812 zu liquidiren und mit der Vermögens- und Einkommen-Steuer zu verrechnen.

Artikel II. zu §. 4.

Dem zur Realisation der Lieferungs-Scheine bestimmten Fond sollen auch die Ueberschüsse zufließen, welche die Einziehung der Reste der Vermögens- und Einkommensteuer nach Einlösung der Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheinen ergeben wird, um die Mehrausgabe zu decken, welche durch die Bestimmung des Artikel I. entsteht.

Artikel III. zu §. 5.

Zur Bescheinigung der geleisteten Lieferungen, können auch Atteste der Landräthe, Verpflegungs-Kommissarien und Etappen-Direktoren, oder auch gerichtliche, durch die Dorfgerichte aufzunehmende Beweise, die jedoch der gründlichen Prüfung der Regierungen zu unterwerfen sind, angenommen werden, wie wir überhaupt genehmigen, daß dem Liquidanten die Führung des Beweises so viel als möglich erleichtert werde.

Artikel IV. zu §. 6.

Ueber den Antrag der interimistischen Landes-Repräsentanten: daß auch die mit Natural-Verpflegung für den Wirth verknüpft gewesene Einquartierung und der Vorspann, welche nach der Vorschrift des §. 6. von der Liquidation ausgeschlossen bleiben, zur Vergütung angenommen werden mögen, behalten wir Uns die Entscheidung vor, sobald die Provinzial-Behörde das ihnen aufzutragende Liquidations-Geschäft vollendet haben werden.

Artikel V. zu §. 8.

Eben diese Entscheidung behalten Wir uns über den Antrag der Repräsentanten vor: daß die gelieferten Pferde nicht nach den Normal-Preisen des §. 8. sondern nach den aufgenommenen Taxen, insoweit die taxmäßige Bezahlung zugesichert worden, bezahlt werden mögen.

Die zur Landwehr von Individuen gelieferten Pferde, sollen nach den Normal-Preisen des §. 8. vergütet werden. Insoweit aber die Kreise diese Pferde geliefert, hat es bei der Bestimmung des §. 5. sein Verbleiben.

Artikel VI. zu §. 16 — 19.

Um die Lieferungs-Scheine für die Inhaber anwendbarer zu machen, verordnen Wir

1) jeder Inhaber eines Lieferungs-Scheines kann ihn gegen einen Staatsschuldschein umtauschen;

2) er verliert hierdurch den Anspruch auf Bezahlung aus dem zur Realisation der Lieferungs-Scheine bestimmten Fond;

3) da die Staatsschuldscheine unter 25 Rthlr. nicht ausgefertigt werden können, so werden Lieferungs-Scheine unter 25 Rthlr nicht ausgetauscht;

4) bei Ausfertigung der Lieferungs-Scheine muß darauf Rücksicht genommen werden, daß sie auf eine austauschungsfähige Summe lauten und über den überschießenden Betrag unter 25 Rthlr. ein besonderer Lieferungs-Schein ausgefertigt werde;

5) die Zins-Coupons zu dem eingetauschten Staatsschuldschein, empfängt der Inhaber von demjenigen Ter-

men an, der dem Datum des Lieferungs-Scheines am nächsten kommt;

6) sollte die Ausfertigung des Staatsschuldscheins Anstand finden, so erhält der Präsentant des Lieferungs-Scheins einen zu vier Procent zinsbaren Interimsschein, der bis zur Aushändigung des Staatsschuldscheins dessen Stelle vertritt und nur mittelst schriftlicher Cession von Hand in Hand gehen kann;

7) der Zinsbetrag der für Lieferungs-Scheine ausgegebenen Staatsschuldscheine, wird vorläufig aus dem Realisations-Fond (§. 4.) entnommen, bis der Zustand der Staats-Kasse gestattet ihn anderweit anzuweisen;

8) die Ordnung, in der die Realisation der in Circulation verbleibenden Lieferungs-Scheine erfolgt, wird von einem Zahlungs-Termine zum andern durch das Loos bestimmt;

9) die Verloosung erfolgt ohne Rücksicht auf die noch nicht ausgefertigten Lieferungs-Scheine unter den bei Anlegung des Verloosungs-Plans mit solchen versehenen Interessenten, zu welchen auch diejenigen, die aus den Einkünften der 4 ersten Realisations-Termine Abschlags-Zahlungen erhalten haben, in Ansehung ihrer Restforderungen gehören.

Artikel VII.

Wegen Vergütung der Kriegsleistungen und Beschädigungen in den mit Unserer Monarchie wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen, behalten Wir Uns die näheren Bestimmungen vor.

Gegeben Wien, den 1sten März 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

Berlin, vom 7. März.

Die unterzeichnete Commission ist durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Finanzen vom 16ten Februar d. J. authorisirt, öffentlich bekannt zu machen, daß die Liquidationen der Gehalts-Rückstände der ehemaligen Südpreußischen, Neu-Ostpreußischen, Neu-Schlesischen und Westpreußischen Beamten, noch bis zum Ablauf des Monats April d. J. eingereicht werden können, daß aber alle Liquidationen, welche etwa nach dem 20sten April noch eingehen sollten, werden zurückgewiesen werden. Berlin, den 2ten März 1815.

Königl. Preuß. Commission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der Südpreuß. ꝛc. Beamten.

Diederichs. v. Schütz. Wolfart. Jensch.

Bekanntmachung.

Die vierzehnte öffentliche Verloosung zur Einlösung der Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine in baarem Gelde, hat in Gefolge der Bekanntmachung vom 15ten d. M. heute in Gegenwart von drei Landes-Repräsentanten und der Vorsteher der hiesigen Börse statt gefunden. Die gezogenen Nummern sind folgende:

I. Von den Steuer-Anweisungen.

1) Litt. B. à 4000 Thlr. No. 17. 78.
2) Litt. C. à 3000 Thlr. No. 96. 120. 143.
3) Litt. D. à 2000 Thlr. No. 22. 55. 132. 146.
4) Litt. E. à 1000 Thlr. No. 98. 208. 227. 238. 259. 298. 411. 427. 456. 616. 623.
5) Litt. F à 500 Thlr. No. 172. 314. 454. 500. 506. 562. 569. 590. 611. 613. 787. 812. 825. 848. 858. 863. 985. 1282. 1293. 1301.

II. Von den gestempelten Tresorscheinen.

1) Litt. A. à 250 Thlr. No. 91. 234. 263. 311. 313. 314. 360. 397. 547. 555. 556. 561. 669. 815. 876. 918. 1100. 1161. 1187. 1212. 1249. 1257. 1326. 1338. 1459. 1470. 1567. 1620 1629. 1665. 1709.
2) Litt. B. à 100 Thlr. No. 84. 464. 559. 562. 584. 598. 645. 733. 752. 820. 885. 968. 1179. 1191. 1440. 1558. 1654. 1714. 1811. 1846. 2001. 2168. 2253. 2479. 2834. 2917. 2934. 2277. 3323. 3403. 3460.
3) Litt. C. à 50 Thlr. No. 99. 102. 573. 1190. 1540. 1713. 2130. 2219. 2232. 2385. 2480. 2528. 2624. 2637. 2857. 2935.
4) Litt. D. à 5 Thlr. No. 206. 263. 271. 280. 568. 662. 769. 1170. 1171. 1201. 1307. 1484. 1786. 2279. 2457. 2528. 2587. 2739. 2971. 3438. 3728. 4162. 4440. 4531. 5005. 5161. 5207. 5215. 5278. 5425. 5456. 5457. 5598. 5716. 5767. 5909. 5953. 6169. 6265. 6382. 6873. 6879. 6887. 7101. 7216. 7306. 7330. 7416. 7553. 7605. 7812. 7997. 8096. 8097. 8325. 8425. 8453. 8544. 8670. 8799. 8838. 8894. 9016. 9072. 9103. 9289. 9596. 9622. 9624. 9992.

Die Inhaber dieser Nummern werden hierdurch aufgefordert, gegen Zurückgabe der bezeichneten Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine deren Geldbetrag von der Haupt-Steuer-Verwaltungs-Kasse im Johanniter-Ordens-Palais am Wilhelmsplatz, des Donnerstags, Freitags und Sonnabends jeder Woche in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 24sten Februar 1815.

Immediatkommission zur Verwaltung der baar eingehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer.

L'Abaye. v. Trützschler. Frhr. v. Delmar. W. C. Benecke.

Deutschland.

Gewerbefreiheit und Gerechtigkeit.

Die Aufhebung des Gewerbezwangs, der lange die Kräfte der Menschen lähmte und die nöthigsten Lebensbedürfnisse vertheuerte, ist zwar in vielen Deutschen Ländern ausgeführt worden; aber man hat bei der Schwierigkeit, die bisher zu einem Zwange Berechtigtgewesenen verhältnißmäßig zu entschädigen, mehrentheils den allgemeinen Nutzen vorgewendet und alle Berechtigungen ohne irgend eine Entschädigung für aufgehoben erklärt. Daß durch dieses Verfahren nicht bloß viele Familien einen Theil ihres Erwerbs, manche ihr ganzes Vermögen verloren, war nicht das einzige Uebel, welches aus dieser Willkühr entstand: sondern die von den Regierungen und von so manchem Schriftsteller angepriesene Gewerbefreiheit verlor in den Augen derer, die dadurch Verlust erlitten oder ihn über unschuldige Familien kommen sahen, sehr an ihrem Werth, und Menschen, die nach dem ersten Eindruck urtheilen, den ein Gegenstand auf sie macht, achteten die Gewerbefreiheit für ein größeres Uebel als den ehemaligen Gewerbezwang.

In Breslau fanden sich bei der Ausführung dieser Maaßregel, die so sehr zur Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft gereicht, große Ansprüche von Seiten der bisher zur Betreibung eines gewissen Gewerbes ausschließlich berechtigten Personen, und da man wohl wußte, daß die Regierung nicht zugeben würde, daß ihnen, ihren Familien und zum Theil ihren Gläubigern ohne Entschädigung ein Recht genommen werden würde, daß einen allgemein bekannten Kapitalwerth hatte, auf welchen hypothekarischer Kredit gegeben wurde — so entstanden darüber mancherlei Unterhandlungen, die nun durch eine

merkwürdige Bekanntmachung der Breslauer Regierung vom 21. Januar so geendigt sind, daß keiner der ehemals Zwangberechtigten sich über Verletzung der Gerechtigkeit von Seiten der Regierung oder der Mitbürger beklagen kann, und daß dennoch der Zweck — den Seegen der Gewerbefreiheit über die Stadt Breslau zu bringen, vollkommen erreicht wird.

Es waren nemlich in der Stadt im Jahr 1810 vorhanden:

		Der Kapitalwerth einer solchen Berechtigung wurde angeschlagen zu:	Alle zusammen hatten also Kapitalwerth:
78	Bäcker-Berechtigungen.	4230 Rthl.	329,940 Rthl.
16	Chirurgen-	3790 —	60,640 —
88	Distillir-	2830 —	249,040 —
13	Sälzer-	2020 —	20,160 —
77	Schlächter-	1560 —	120,120 —
86	Schuhmacher-	1510 —	129,860 —
100	Einzelungs-	1010 —	101,000 —
6	Honigküchler-	950 —	5,700 —
48	Reichkrämer-	930 —	44,640 —
40	Tuchhändler-	930 —	37,200 —
40	Gräupner-	860 —	34,400 —
40	Krambuden-	330 —	14,520 —
50	Geißler (Schlächter.)	240 —	12,000 —
686	Berechtigungen.		1,165,320 Rthl.

Zur Bezahlung dieser Kapitalsummen und zur vollständigen Verzinsung derselben mit 4½ fürs Hundert vom 1. December 1810 an bis zur Kapitalszahlung ist ein Tilgungsstock ausgemittelt worden; dieser besteht

1) in den direkten Abgaben, welche der König der Stadt zu diesem Behuf durch einen Kabinetsbefehl vom 21. April 1813 bewilliget hat;
2) in den directen Beiträgen der Gewerbetreibenden, welche durch denselben Kabinetsbefehl zu dergleichen verpflichtet wurden;
3) in dem gemeinschaftlichen Vermögen der bisher zu einem Gewerbezwange berechtigt gewesenen Zünfte, nach Abzug der etwa vorhandenen Schulden dieser Zünfte.

Diese Einnahmen werden vom Magistrate verwaltet, und die jährlich abzulegende Rechnung nimmt die Stadtverordneten-Versammlung ab.

Für eine jede der 686 oben angegebenen Berechtigungen werden Schuldscheine ausgefertigt, welche von Ostern 1814 an in halbjährigen Abschnitten mit 4½ vom Hundert verzinset werden; diese Schuldscheine lauten auf den Inhaber und können also wie Staatspapiere und Pfandbriefe verkauft werden. Die von 1810 an rückständigen Zinsen werden gleichzeitig mit den laufenden Zinsen binnen 4 Jahren gänzlich abgezahlt.

Das Stadtgericht ist beauftragt, jedes einzelne Kapital zwischen den Eigenthümern der Berechtigung und den hypothekarischen Gläubigern sowohl, in Hinsicht auf das Kapital als auf die Zinsen, nach Vorschrift der Konkursordnung zu vertheilen.

Sobald sämmtliche rückständige Zinsen getilgt sind, wird auf folgende Art zur Bezahlung der Kapitalien und zur Einlösung der Schuldscheine geschritten:

Während des Monats, in dem die Bezahlung der laufenden Zinsen erfolgt, liegt bei der zahlenden Kasse ein Protokoll offen, zu welchem jeder Schuldscheininhaber erklären kann:

1) ob er in dem gegenwärtigen Termine sein Kapital bezahlt haben wolle?
2) ob und wieviel vom Hundert Abzug er sich gefallen lassen wolle?

Am Schlusse der Zinsenzahlung wird dies Protokoll geschlossen, und auf dessen Grund eine Uebersicht angefertiget, aus welcher sich ersehen läßt:

1) rücksichtlich welcher Kapitalien und Schuldschein-Nummern die Zahlung nachgesucht worden?
2) mit welchem angebotenen Verlust dies geschehen ist?

Wenn die in dem Protokoll aufgeschriebenen Summen die für den gegenwärtigen Termin eben vorhandene Summe erreichen, so hat es dabei sein Bewenden, und die Bezahlung der diesfälligen Kapitale erfolgt binnen 14 Tagen gegen Rückgabe der Schuldscheine.

Wenn aber die aufgeschriebenen Summen die eben zur Zahlung vorhandene Summe übersteigen, so kommen diejenigen Gläubiger zuerst zur Zahlung, die sich dem stärkstem Abzuge unterworfen haben; unter mehrern Theilnehmern, welche gleichviel Abzug angeboten haben, entscheidet die Zeitfolge des Angebots, die sich aus dem Protokoll ergiebt.

Wer für den diesmaligen Termin nicht befriedigt werden kann, muß bis zum nächsten warten; wenn aber gar keine dergleichen Anerbietungen gemacht werden, oder wenn die gemachten die vorhandene Summe nicht erreichen, so entscheidet das Loos, welche Schuldscheine für voll ausgezahlt und dadurch eingelöset werden sollen.

Danksagung.

Die achtungswerthen Einwohner Stargards, deren Biederkeit und zuvorkommende Güte, von allen hier durchgegangenen Militair-Corps mit Recht gerühmt wird, haben auch uns beim Eintritt in diese gute Stadt, welche uns vorläufig als Standquartier angewiesen ist, mit so vieler Herzlichkeit aufgenommen, daß wir uns gedrungen fühlen, ihnen auch öffentlich den wärmsten Dank dafür abzustatten. Gewiß wird uns der festliche Tag, der mit so reinem Frohsinn begangen wurde und an welchem wir überhaupt, sonders aber von den verehrten Unternehmern, so viele Beweise des Wohlwollens erhielten, unvergeßlich bleiben, so wie wir unermüdet dahin streben werden, diese Biederkeit und Güte mit den Gesinnungen der aufrichtigsten Dankbarkeit und Freundschaft zu erwiedern. Stargard in Pommern, den 6ten März 1815.

Das Offizier-Corps des 3ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments.

Konzert-Anzeige.

Künftigen Sonnabend als am 18ten März c. werden Unterzeichnete im Saale des englischen Hauses ein großes declamatorisches Vocal- und Instrumental-Concert zu geben die Ehre haben, zu welchem wir ein verehrungswürdiges Publikum ergebenst einladen. Die am Tage des Concerts herumgehende Zettel werden das Nähere der aufzuführenden Stücke bestimmen. Inzwischen sind die Billets à 16 Gr. Courant bey den Unterzeichneten in der Fuhrstraße No. 842 im Hause des Schuhmachermeisters Sievert eine Treppe hoch zu haben. Stettin den 11ten März 1815. W. Rohloff. W. Thieme.

Verlobungen.

Die Verlobung meiner Tochter Adelheid, mit dem Premier-Capitain im 1sten Churmärkschen Landwehr Infanterie-Regiment Herrn von Froreich, mache ich unter Verbittung der Gratulation hierdurch ergebenst bekannt. Alt-Damm den 10. März 1815.

v. Franckenberg, Generalmajor.

Meine Verlobung mit der geschiedenen Frau des verstorbenen Herrn Regierungsrath Stosch zeige ich meinen Freunden hiermit an. Stettin den 10. März 1815.

Bernhard Hartfeil.

Anzeigen.

Ich ersuche diejenigen, welche mit dem ersten April d. J. dem von mir besorgten Journal-Lesezirkel beizutreten geneigt sind, sich gefälligst bald, und spätestens bis zum 25sten d. M. bei mir zu melden. — Die Zulassung auswärtiger Theilnehmer ist mit der Einrichtung dieses Instituts nicht vereinbar. Stettin am 3. Merz 1815.

Karow, am grünen Paradeplatz No. 526.

Eine Demoiselle, die in der französischen Sprache, richtigem Teutsch, Klavier- und Guitarrenspiel und alle Art Handarbeiten zu unterrichten im Stande ist, wünscht zu Ostern als Gouvernante oder als Gesellschafterin eine Stelle zu erhalten; die hiesige Zeitungs-Expedition weiset deshalb das Nähere nach.

☞ Ein Handlungsdiener der Materialhandlung sucht des baldigsten ein Engagement. Auch ist derselbe willens, ein Capital von 2000 Rthlr. bis 2500 Rthlr. zu irgend einer soliden Handlung mit einzuschießen. Die Zeitungs-Expedition in Stettin wird die Güte haben, das Nähere dieserwegen nachzuweisen.

Todesfälle.

Heute früh um 7 Uhr endigte nach vielen Leiden an der Lungenschwindsucht unsere theure Mutter und Schwiegermutter, die verwittwete Frau Dorothea Maria Charlotte Rienesberg geb Träder, ihre thätige irdische Laufbahn. Ihr Verlust ist uns um so schmerzhafter, da sie nur 51 Jahr 7 Monat und 18 Tage alt geworden ist, und wir sie so gern noch länger um uns behalten hätten. Sie ruhe sanft, die gute, treue Mutter! Ihr Andenken wird uns unvergeßlich, und ihr Beyspiel stets ermunternd bleiben. Allen ihren und unsern Verwandten und Freunden machen wir diesen unsern schmerzhaften und unersetzlichen Verlust, unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen, hierdurch ergebenst bekannt. Rügenwalde den 1. März 1814.

Die sämmtlichen Kinder und beyden Schwiegersöhne der Verstorbenen.

Zufolge obiger Annonce verfehlen wir nicht, von Seiten der Handlung bekannt zu machen, daß die bishero bestandene Handlung unter der untenstehenden alten Firma fortgesetzt und noch durch Circulair an unsere Handlungsfreunde das Nöthige bekannt gemacht werden wird. Rügenwalde den 1. März 1815.

Seel. Joh. Friedr. Rienesberg Wittwe & Comp.

Das heute erfolgte Ableben ihres Vaters, des Amtsraths Ingermann, melden unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen gehorsamst. Köslin den 3ten März 1815.

Die Majorin von Kenneifeldt.

Der Regierungsrath Ingermann.

Mit Bedauern melden wir den am 15ten Februar erfolgten Tod des Lieutenant Friedrich August v. Göllnitz, seinen entfernten Verwandten und Freunden. In einem Alter von 20 Jahren, starb er viel zu früh für die Hofnungen, die seine vortreflichen Eigenschaften gewährten. Mit Liebe und Achtung ehren wir sein Andenken. Greifenhagen den 7ten März 1815.

Der Commandeur und das Officier-Corps des ersten Pommerschen Landwehr-Kavallerie-Regiments.

Verpachtung.

Das dem vormaligen Regierungsrath Schiffmann gehörige, zu Bredow bey Stettin belegene Landhaus nebst dabey befindlichen Stall und Garten, auch Hofraum, welches Grundstück im Jahr 1797 auf 5601 Rthlr. 7 Gr. gerichtlich taxirt worden, von allen Dienstlasten befreit ist, und das Recht der freyen Weide für eine Kuh, ein Kalb und ein Schwein hat, soll dergestalt öffentlich auf ein Jahr verpachtet werden,

1) daß die Miethszeit von Ostern d. J. an bis Ostern 1816 dauert,
2) daß die Miethe vierteljährlich pränumerando gezahlt wird,
3) daß der Aufseher des Hauses und Gartens das bisherige Lokale unentgeldlich behalte, und vom Miether salarirt werde.

Es ist dazu ein Termin auf dem Königl. Ober-Landesgericht vor dem unterschriebenen Commissario auf den 29sten März dieses Jahres, Vormittag um 10 Uhr, angesetzt worden. Alle diejenigen, welche das Grundstück unter den angeführten Bedingungen zu pachten geneigt sind, haben sich in diesem Termine einzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Stettin den 10. März 1815.

Vigore Commissionis. Zitelmann 2.

Hausverkauf.

Das in der großen Oderstraße No. 15 belegene, der Armen-Casse zugehörige Haus von zwey Etagen, bestehend aus 3 Stuben und 2 Kammern, soll, da dasselbe für die Zwecke des Armenwesens nicht benutzt werden kann, und die Administration desselben mit Schaden für die Casse verbunden ist, im Termin den 16ten März d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Johanniskloster-Deputationsstube dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der von den Behörden einzuholenden Genehmigung, käuflich überlassen werden, und können Kauflustige das Haus täglich in Augenschein nehmen. Stettin den 6. Februar 1815.

Die Armen-Direction.

Mühlen-Verkauf u. s. w.

Die zur Creditmasse des auf der Klingbeckschen Mühle verstorbenen Erbmüller Christian Friedrich Thimm gehörigen, im Neustettinschen Kreise zwischen den Städten Neustettin und Bärwalde belegenen beyden Erbpachts-Wassermahlmühlen, als:

1) die ohnweit dem Dorfe Klingbeck auf dem Persantestrohm belegene, mit hinlänglichem Wasser, zwey

Mahlgängen, einer Walkmühle, einem neuen Mühlen- und Wohnhause und sonstigen Wirthschaftsgebäuden versehene sogenannte Klingbecksche Mühle, zu welcher zu mehr denn 20 Scheffel Aussaat an Acker, erforderliches Wiesewachs, einiges Eich- und Weichholz, Weide für den zu haltenden Viehstand, beträchtliches Mahlwerk und Fischerey im Mühlendeiche gehört, und im Jahr 1804 für 4000 Rthlr. an den letzten Besitzer von seinen Schwiegerältern verkauft, gegenwärtig aber ohne Abzug ihrer Abgaben, Lasten und Erhaltungskosten von Sachverständigen auf 4376 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. taxirt worden, und

2) die zwischen den Dörfern Bramstädt und Raddatz auf Quel- und sonstigem Wasser belegene einen Mahlgang, ein Mühlen- und Wohnhaus, und ein neues Stall- und Scheungebäude enthaltende sogenannte Bramstädtsche Mühle, bey welcher sich über 20 Scheffel Aussaat an Acker und Gärten, das erforderliche Wiesewachs, einige Mastnutzung und Weichholz, Weide für den erforderlichen Viehstand und Fischerey im Mühlendeiche ausser dem Mahlwerk befinden, so im Jahr 1809 von dem letzten Besitzer für 1000 Rthlr. angekauft, und gegenwärtig ohne Abzug ihrer Abgaben, Lasten und Erhaltungskosten von Sachverständigen 1507 Rthlr. 5 Gr. taxirt worden,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation, auf Antrag der Thimmschen Gläubigern, an den Höchstbietenden verkauft werden, und da die Bietungstermine auf den 31sten December d. J., den 3ten März und 4ten May k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Gerichtsstube anberaumt worden; so werden Kauflustige, welche diese Mühlen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch eingeladen, sich in diesen Terminen, und besonders in dem letzten, welcher peremtorisch ist, und auf die nach solchem eingehenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird, einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll abzugeben. Die Taxen dieser Mühlen mit den Verkaufsbedingungen sind übrigens den allhier und beym Stadtgericht in Neustettin affigirten Subhastationspatenten beygefügt, und können auch bey Uns eingesehen werden. Zugleich werden auch alle und jede etwa unbekannte Realprätendenten dieser Mühlen, und unbekannte Gläubigere des verstorbenen Erbmüller Christian Friedrich Thimm zu Klingbeckschen Mühle hiedurch aufgefordert, sich spätstens den 4ten May k. J. mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Anforderungen bey Uns zu melden, und solche gehörig zu bescheinigen, sonst sie nach diesem Tage damit gegen die neuen Besitzer dieser Mühlen und die Vertheilung und Auszahlung der Thimmschen Creditmasse an die bekannten Gläubigere nicht weiter gehört, sondern mit ewigem Stillschweigen werden belegt werden. Bärwalde den 20sten October 1814.

von Kleistsches Patrimonialgericht zu Raddatz.

Subhastation und öffentliche Vorladung.

Das sub No. 10 zu Westswine belegene Wohnhaus des Tischler Steinberg, soll in Termino den 3ten April d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe von diesem Grundstück 450 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. beträgt, und im hiesigen Gericht nachgesehen werden kann. Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefordert, ihre Gerechtsame, bey Verlust derselben, im anstehenden Termin wahrzunehmen. Swinemünde den 12. Januar 1815.

Königl. Stadtgericht.

Grundstücke so verkauft werden sollen.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauältesten Schmidt gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das Wohnhaus No. 9. in der Baustraße, welches 1922 Rthlr. 10 Gr,
2) eine Scheune vor dem Bahner Thore, welche 234 Rthlr. 4 Gr.,
3) eine Scheune auf dem Rosengarten, so 207 Rt. 4 gr.,
4) eine Hufe Land, welche 1133 Rthlr. und
5) eine sogenannte Jürgensche Wiese, welche 15 Rthlr.

gewürdiget worden, sollen, Behufs der Auseinandersetzung der Erben, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Bietungs-Termine auf

den 10ten Februar, den 10ten März und
den 17ten April künftigen Jahres,

jedesmal des Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube angesetzt sind, und wozu man Kauflustige einladet. Die Taxen können in unserer Registratur durchgesehen werden. Greifenhagen den 30. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Citation der Creditoren.

Da der Schiffer Petersdorf hieselbst sich für Zahlungsunfähig erkläret; so ist über dessen Vermögen Concursus Creditorum erkannt.

Solchemnach werden dessen sämtliche Gläubiger zur Angabe und zugleich zur Bewahrheitung ihrer Forderung unter dem Nachtheil der nachherigen Ausschließung und nicht weiter gehört zu werden,

auf den 4ten April d. J., Morgens um 9 Uhr,

hieselbst vor Gericht beschieden. Gegeben im Gericht zu Friedland in Meklenburg am 27sten Januar 1815.

Richter und Rath hieselbst.

Mühlenverkauf u. s. w.

Ich bin willens meine hiesigen dicht unter den Mauern der Stadt Treptow, auf dem Regastrom befindlichen Mühlen, als:

1) die große Mühle (massiv) mit sechs Mahlgängen liegendes doppeltes Vorgelege, mit Pansterzeug, in einem Gerinne,
2) die kleine Mühle (Fachwerk) mit 3 Gängen, nämlich einem Graupengang, liegendes Vorgelege, Staberzeug, dessen Gerinne mit dem der Panstermühle in Verbindung steht, einem Schroot- und einem Grützgang am entgegengesetzten Giebel, einfach Straubenzeug,
3) eine Schneidemühle, getrennt durch die Freiarche und Lohmühle von der großen Mühle,

mit Einschluß der dazu gehörigen Lachs-, Neunaugen-, Zärten- und Aalfischerey, und zweier Gärten, aus freier Hand zu verkaufen; weil ich bey meinen kränklichen Umständen den Betrieb dieser weitläuftigen Wirthschaft mit fremden Leuten nicht gehörig übersehen kann, da von meinen beiden noch lebenden Söhnen keiner die Müllerey erlernt hat. Kaufliebhaber, welche diese Mühle zu besitzen wünschen, werden daher hiemit eingeladen, sich mit mir in Unterhandlung einzulassen, und werde ich mit denjenigen, welcher die besten Offerten macht, sofort den Kaufcontract abschliessen. Die Bedingungen sowohl, als auch die bereits aufgenommene gerichtliche Taxe, kann

bey mir täglich eingesehen werden. Treptow an der Rega den 25. Febr. 1815. Die Erb-Mühlenbesitzerin Wittwe Fischer.

Ritterguth, so verpachtet oder verkauft werden soll.

Ein großes sehr einträgliches Ritterguth, etwa 5 Meilen von Stettin und eine Meile von der Oder, soll mit vollständigem Inventario verpachtet, auch unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden; näheres in der Zeitungs-Expedition.

Verkaufs-Anzeige.

Die verwittwete Frau Cämmerer Röders ist willens, ihre Wirthschaft in Pencun, bestehend in zwey in der besten Gegend der Stadt am Markt aneinander belegene Häuser, wovon das große in 4 Stuben, einem Laden zur Handlung, Keller, Küche und 2 Böden und das andere in 2 Stuben, Küche, Boden, ein geräumiger Hof mit 5 Ställen, eine Scheune, eine Auffahrt und 2 Morgen Land bestehen, freywillig an den Meistbietenden zu verkaufen und ist dieserhalb ein Bietungs-Termin auf den 3ten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Assessors Roussel in Stettin, am Pladrien No. 125 angesetzt, wo Kauflustige sich einzufinden belieben werden und hat der Meistbietende sogleich den Zuschlag zu gewärtigen. Diese Wirthschaft kann in Pencun zu allen Zeiten besehen werden.

Wiesenverpachtung.

Die St. Gertrudkirchenwiese, welche im Vorbruch an der Oder belegen, von 4 Morgen 20 Quadratruthen, soll den 17ten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Pastorathause (Lastadie No. 185) auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Stettin den 25sten Februar 1815. St. Gertrudkirchen-Deputation.

Eine halbe Hauswiese hinter dem Blockhause, im kleinen Steinbruch, im 2ten Schlage belegen, ist zu vermiethen; das weitere darüber zu erfahren in Stettin, Kuhstraße No. 287.

Zu verauctioniren in Stettin.

Mittwoch am 15ten dieses, Nachmittags 2 Uhr, soll auf hiesigen neuen Packhof 1 Faß havarirten Pfeffer durch mich dem Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen sind. Stettin den 11. März 1815. J. C. J. Hecker.

Den 15ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr und folgende Tage, werden auf dem Rödenberg No. 318 folgende Sachen, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich verkauft werden, als: goldene Taschenuhren, Stutzuhren, Fayance, Sopha, Stühle, Spiegel, neues und altes Tischzeug, Leinewand, Kupfer, Zinn, Küchengeschirr und Hausgeräth. Stettin den 10. März 1815. Wecker, Auctionator.

(Bekanntmachung.) Das Schiff Louise, welches am 18ten März, Vormittag 10 Uhr, durch Hrn. Hecker verkauft werden sollte, ist bereits verkauft, anstatt dessen, wird demnach in vorstehendem Termin das Schiff Friedrich Wilhelm, welches am Rathshof liegt, am Meistbietenden verkauft werden.

Auction den 20sten März, Nachmittags 2 Uhr, im Local des Kunst- und Industrie-Magazins, Kuhstraße No. 288, als: den Montag über Glas, Fayance und Porcellaine, den Dienstag über Küchengeräth, Betten und Leinenzeug, den Mittwoch und folgende Tage über Meubles und Hausgeräth.

Zu verkaufen in Stettin.

Libauer Säe-Leinsaamen, Tonnen- und Metzweise, frischen russischen Preßcaviar a Pfd. 16 Gr., in Parthéyen über 10 Pfd. 14 Gr., russische Manngrütze a Pfd. 4 Gr., Sardellen a Pfd. 12 Gr., französische eingemachte Pflaumen a Glas 1 Rt. 8 Gr., feinen Medoc, die ¼. Bout. 14 Gr., Franzwein 12 Gr., ohne Bouteille, in Gefäße billiger, holl. Süßmilchs- und Eidammerkäse, Pfundweise zu 6 Gr., neue holl. Heringe a ⅛. 2 Rt. 20 Gr., dicken Terpentin, Terpentinöhl, Colophonium, Petersburger halbgebrauchte Matten, feinen Indigo, Coffee, Syrop, Pfeffer und weißen Südseethran zu billigen Preisen, auch langer Petersburger Reinhanf, Königsberger Hanf und Heede, Schiffpfund- und Steinweise, bey

seel. Gottlieb Kruse Wittwe.

Erbsen — offerirt zum billigen Preis

Winckelsesser.

19 ächte tragbare Kirsch-, Pflaumen-, Birn- und Apfelbäume, beste Sorten, 20 tragbare wilde Kirsch- und Pflaumenbäume und 30 Stück Rosenstöcke edler Art, verkauft billigst H. C. Manger, Hauf-Nro. 73.

Citronen, Jamaica-Rumm, à 18 Gr. p. Bout., Melis in kleinen Broden à 14 Gr., Varinas-Knaster à 1½ Rthlr., Portorico a 15 Gr., Süßmilchkäse a 5 Gr., Rigaer Leinsaamen, Chocolade a 20 Gr. pr. Pfd., bey

Carl Goldhagen.

Ein ächtes pohlnisches Wallachpferd, fünf Jahre alt, Muscat-Schimmel von Couleur, vorzüglich zum Reiten tauglich, ist zu verkaufen, Frauenstraße No. 916.

Doppelten Pomeranzen a 16 Gr.,
guten Rumm a 16 Gr.,
alten Franzwein a 10 Gr.,
pr. Bouteille von ¾ Quart, sind zu haben
bei J. F. Milstrey jun. in Stettin,
kleine Dohmstraße No. 690.

Rigaer und Memeler Säe-Leinsaamen in Tonnen und Scheffelweise bey C. F. Rägener,
Langenbrückstraße No. 82.

Guter dicker Theer in großen Tonnen ist in Partheyen und auch einzeln billigst zu haben, Heumarkt No. 46.

Gute conservirte Stückfässer von verschiedener Größe, auch Bordeauxsche Oxhoft, sind Frauenstraße No. 892 zu verkaufen.

Alter, guter Roggen und neue große Gerste, wie auch Rigaer Reinhanf ist bey mir zu haben.

C. F. Langmasius.

Trockenes dreyfüßig fichten Kloben- und büchen Knüppelholz ist zu billigen Preiß bey dem Hrn. Velten auf den Rathsholzhof zu haben.

Frisch gepreßter Caviar ist noch billigst zu haben bey Carl Engelbrecht, Frauenstraße No. 881.

Neuer Rigaer und neuer Memler Leinsaamen, ächte holländsche Heringe in Tonnen und kleinen Gebinden, Steinflachs, wie auch Hempfen und Juchten, sind billigst zu haben bey J. G. Weidner, in der Frauenstraße.

Gute Mauer- Dach- Hohl- und Flursteine, auch Steinkalk, trockne dänische Kreide, feinsten holl. Lakmus, Röthe, Schwefel, Coriander, Corinthen, Citronenschaalen, Coffe, Chocolade, Succus liquir., nebst allen andern Farbe- und Materialwaaren, desgleichen alle Sorten Velin-, Median-, Brief-, Schreib- und Packpapier, so wie alte Tobacke aus der Nathusiusschen Fabrik, als auch Rollen-Portoriko und Knasten, bey Gottlieb Wilhelm Schulze, am Heumarkt.

Alten Rigaer Säeleinsaamen in Tonnen, Herbströthe in Säcken, dicken Terpentin in Gebinde von circa 1 Centner, verkauft billigst H. C. Manger.

Häuser zu verkaufen in Stettin.

Mein Haus auf der großen Lastadie No. 210, wobey 2 Wiesen, 8 Stuben, 8 Kammern, 4 Küchen, 3 Boden, 2 Kammern und Hofraum aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich in No. 1070 in der kleinen Oderstraße melden.

Ich wünsche die Stelle meines in der Kirchenstraße belegen gewesenen, und bey dem Nicolaikirchenbrande mit abgebrannten Hauses, aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bey dem Herrn Stadtverordneten Jordan in der Frauenstraße No. 919 zu melden, woselbst sie das Nähere erfahren werden. Stettin den 25. Febr. 1815. Verwittwete Bürgermeister Trendelenburg.

Zu verkaufen oder auch zu vermiethen.

Den Platz von meinem ehemaligen, auf dem Vogelstangenberg belegenen Garten, will ich aus freyer Hand verkaufen, oder nach Umständen auch verpachten, und bitte ich, sich dieserhalb, Oderstraße No. 9 eine Treppe hoch, zu melden. J. M. Eisentraut.

Wohnung, so zu miethen gesucht wird.

Es wird ein Logis zu miethen gesucht, von 1 oder 2 Stuben, Kammer, Küche und Holzgelaß, zum 1sten April oder May d. J. für einen einzelnen Mann; von wem? sagt die Zeitungs-Expedition.

Zu vermiethen in Stettin.

No. 708 am Roßmarkt ist eine Stube und Kammer mit Meubel zu vermiethen.

No. 133 Reifschlägerstraße ist ein gewölbter Keller nebst Boden sogleich zu vermiethen. Wittwe Hebben.

Bekanntmachungen.

Bey dem Wiederanfang der Schiffahrt empfehlen wir uns unsern auswärtigen Freunden mit allen Sorten französischer und spanischer Weine, so wie mit gutem Rumm und franz. Essig in großen und kleinen Gebinden; und fügen die Versicherung hinzu, gut billig und prompt zu bedienen. C. F. Busse & Schultz.

Nach Königsberg hat zum Laden angelegt: Capit. Friedrich Ritzrow, führend das Schiff, die drey Geschwister genannt, und nach St. Petersburg wird, sobald das Wasser dahin offen ist, abgehen, Capit. Joachim Wegener, führend das Schiff, Christina Dorothea genannt. Wer Güter dahin abzusenden hat, wird gebeten, sich bey mir zu melden. Stettin den 11. März 1815.
A. F. Masche, Königl. Schiffs- und Stadtmäckler.

Mit feinen runden Herren-Hüten von Berlin, empfiehlt sich, zu den bestimmten Fabrikpreisen das Kunst- und Industrie-Magazin, Kuhstraße No. 288.

Zur ersten und alleinigen sicheren Hypotheck wird ein Capital von circa 2500 Rthlr. Cour. gesucht, wovon die Zinsen auf Verlangen vierteljährlich prompt bezahlt werden sollen. Näheres hierüber ertheilt Herr Heller, Oeconom der hiesigen Bürger-Ressource.

Frische Pomeranzen und Braunschweiger Wurst, bey H. C. Wulff, Königstr. Ecke No. 90.

Kauflustige der im Amte Colbatz bey Mühlenbeck belegenen Kellerbeckschen Mühlen, belieben sich in No. 354 Breitestraße zu melden, und die annehmlichsten Bedingungen zu gewärtigen. Stettin den 9. März 1815.

Auf meiner bey Gartz belegenen Ziegeley, auf welcher jährlich eine Million Steine gebrannt werden kann, suche ich einen tüchtigen mit guten Zeugnissen versehenen Zieglermeister; allenfalls würde ich auch dies Grundstück unter annehmlichen Bedingungen verkaufen oder verpachten, weshalb sich Liebhaber dazu bey mir melden wollen. Stettin den 10. März 1815. H. F. Steinicke.

Es wird hier zum ersten April ein geschickter Gärtner gesucht. Von wem? wird die Zeitungs-Expedition gefälligst anzeigen.

Ein Bursche von guten Eltern, welcher Lust hat, die engl. Stuhlmacher-Profession zu erlernen, kann das Nähere in der Schulzenstraße No. 173 erfahren.

Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 10. März 1815.	Briefe	Geld.
Berliner Banco-Obligations	—	83¼
Berliner Stadt-Obligations	94½	93
Churm. Landschafts-Obligations	73½	72¾
Neumärk. detti detti	72	—
Holländische Obligations	94½	—
Wittgensteinsche detti à 4½ pCt.	—	—
detti detti à 4 pCt.	—	—
West-Preussische Pfandbriefe Fr. Anth.	90	—
detti detti Polln. Anth.	82½	—
Ost-Preussische Pfandbriefe	90¾	—
Pommersche detti	—	102¼
Chur- u. Neumärk. detti	100¼	—
Schlesische detti	99½	99
Staats-Schuld-Scheine	84½	84
Zins-Scheine pro 1814	—	88¼
Gehalt- detti detti	—	—
Tresor-Scheine	91½	91¾
Reconnaissancen	80½	79¼

Hiebei eine Beilage.

Beylage zu No. 21. der Königl. privilegirten Stettinischen Zeitung.
(Vom 13. März 1815.)

Wien, vom 25. Februar.

Die Bourbonischen Höfe, Frankreich, Spanien und Sicilien sind der Besitznahme von Parma durch J. M. die Kaiserin Marie Louise sehr entgegen, und obgleich die Kaiserin sich auf den Traktat vom 11ten April 1814 beruft, so scheint doch diese Angelegenheit eine für die erlauchte Fürstin ungünstige Wendung zu nehmen. Frankreich vorzüglich dringt darauf, daß der junge Erbe Napoleons nie die Souverainität bei der einstigen Volljährigkeit in irgend einem Lande erhalte, weil dieses, wie Frankreich behauptet, für die Ruhe Europens die gefährlichsten Folgen haben könnte, und damit soll England und die übrigen Mächte einverstanden seyn. Se. Majestät, der Kaiser Franz, haben hierüber, zur größten Bewunderung und Verehrung Aller, eine ähnliche Erklärung gegeben, als die war, welche Sie in Frankreich gaben, als von der Wiederherstellung der Bourbons die Rede war. Sie erklärten nämlich: Wenn es die Ruhe und das Interesse des jetzigen und zukünftigen Europa erfordere, so würde er auch hier kein Hinderniß seyn, und überlasse es den dabei interessirten Mächten, die Ansprüche Seiner erhabenen Tochter zu befriedigen, da sie sich mit so edler Hingebung dem Vaterlande geopfert habe. Den Oesterreichischen Ministern soll bereits die Anweisung gegeben seyn, den Conferenzen über Parma nicht mehr beizuwohnen.

Es heißt, daß J. M. die Kaiserin Marie Louise künftig wieder den Titel einer Erzherzogin führen wird, und ihr Sohn den eines Erzherzogs, und daß ihr die Güther des Großherzogs von Toskana in Böhmen, mit circa 400,000 Fl. jährlicher Einkünfte, zufallen werden. Toskana wird durch Lucka entschädigt werden.

Man glaubt jetzt daß Se. Majestät der Kaiser sich doch noch entschließen könnte, sich wiederum zum Reichsoberhaupte zu erklaren; die Bedingungen unter welchen dieses geschehen dürfte, sind eine Civilliste und eine Reichs-Armee.

Der Entwurf der Verfassung des Großherzogthums Warschau soll nun beendigt seyn. Es wird nicht allein das Russische Polen damit vereinigt, und so beinahe das ganze alte Polen wieder hergestellt werden, sondern auch Litthauen. Deputirte aus dem letztern Lande sollen bereits auf höhere Veranlassung zu Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland unterwegens seyn.

Man fürchtet daß es in der Schweiz zu ernstlichen Auftritten kommt, und daß diese dann veranlassen möchten, daß die künftige Existenz der Schweiz auf eine andere Weise bestimmt wird.

Die heutige Hofzeitung zeigt die Entlassung von 56 Landwehr- und Garnison-Bataillons an. Mit Ende März kömmt die ganze Armee auf den Friedensfuß. Der Cours wird sich dann schnell bessern, und gewiß nicht über 200 seyn.

Das Geburtsfest unsers Vaters Franz ist in allen Provinzen des Reichs unter lauten Bezeugungen der innigsten Treue und Verehrung festlich begangen worden.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Leopold von Sicilien hat, wie die Hofzeitung meldet, die Spitzenmanufaktur besehen, und seines Beifalls gewürdiget.

Maynz wird wahrscheinlich Oesterreichs Obhut anvertraut werden.

Preußen hat in dem Vertrage über Sachsen der Stadt Leipzig für die Elbschiffahrt und den Handel überhaupt bedeutende Vortheile zugesichert. Ueberhaupt sollen die Deutschen Handelsstädte große Begünstigungen erhalten.

Es heißt, daß der Herzog von Weimar den Titel eines Großherzogs annehmen werde.

Schelling in München ist nicht, wie einige Blätter anführen, zur katholischen Confession getreten; man kann hier nicht begreifen, woher dies Gerücht kömmt.

Wien, vom 27. Februar.

Für den verschiedenen Antheil an den Arbeiten zu einer Deutschen Bundesverfassung lassen sich vier Klassen annehmen: 1) Die beiden großen Deutschen Mächte, Oesterreich und Preußen, deren Zusammenstimmen ein entscheidendes Uebergewicht geben muß. 2) Die mittlern Deutschen Staaten, Baiern, Würtemberg und Hannover. 3) Die mindermächtigen Fürsten u. freien Städte. 4) Die Mediatisirten, die man, wie es scheint, als ehemalige Reichsstände nicht gänzlich von der Berathschlagung ausschließen, sondern wenigstens um ihre collective Meinung befragen wird.

Die Angelegenheiten der Entschädigung Baierns für die Abtretung von Salzburg sind noch nicht abgemacht, im Gegentheil glaubt man, daß darin noch viele Schwierigkeiten zu beseitigen sind, die bisher eine Art von Spannung hervorgebracht haben. Man bemerkt darüber auf der einen Seite viel Mißvergnügen.

Das Herzogthum Lauenburg, welches Hannover an Preußen abgetreten hat, soll zu weiterer Austauschung bestimmt seyn, indem der König von Dänemark für dasselbe an Preußen, Schwedisch-Pommern geben soll, welches bekanntlich im Kieler Frieden dem König von Dänemark für die Abtretung Norwegens zugesichert worden. Dänemark bekäme auf diese Weise durch die Stecknitz eine vortreffliche militairische Grenze.

Der Herzog von Weimar soll das Erfurtische nebst einem Stück von Fulda erhalten, da derselbe durch die Veränderungen, welche mit Sachsen vorgenommen worden, auf Entschädigung Anspruch zu machen hat.

In Betreff der Festungswerke Hamburgs, deren Erhaltung unter den dortigen Einwohnern große Besorgnisse rege gemacht hatte, ist zwar noch nichts entschieden worden; der wegen der Bewaffnung und Vertheidigung Deutschlands niedergesetzte militairische Ausschuß hat seine Arbeiten noch gar nicht angefangen, und einige seiner Mitglieder sind in diesem Augenblicke sogar abwesend. Doch scheint in jedem Fall die Besorgniß, daß Hamburg eine Festung bleiben und dadurch seine Bedeutung als Handelsstadt einbüßen würde, völlig ungegründet.

Aus Italien lauten die Nachrichten etwas ruhiger. Die Oesterreichische Regierung hat in Verbindung mit dem Könige von Neapel die kräftigsten und weisesten Maaßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung ergriffen. Die Oesterreichischen Besitzungen in Italien werden vereinigt zu einem Königreiche erhoben werden.

Aus Italien, vom 15. Februar.

Dem Vernehmen nach, werden die Kriegsschiffe, die sich zu Venedig befinden, und die man zusammen auf 13 angiebt, an eine Nordische Macht abgetreten werden.

Aus Italien, vom 18. Februar.

Seit einiger Zeit hat Napoleon, wie man weiß, angefangen, sich in seinem Pallast auf der Insel Elba gleichsam einzuschließen, und beinahe allen Fremden, mit Ausnahme einiger Engländer, den Zugang, ja sogar die Annäherung zu seiner Wohnung zu versagen. Man war verwundert über eine Maaßregel, die seinem frühern Benehmen auffallend widerspricht. Die folgende Erzählung giebt darüber Aufschluß, und man muß gestehen, daß Napoleon hinlängliche Ursachen zu der vorgenommenen Veränderung hat:

Nachdem Napoleon zur höchsten Gewalt in Frankreich gelangt war, ließ er sich besonders angelegen seyn, die letzten Spuren der bürgerlichen Kriege in der Vendée und den übrigen nordwestlichen Gegenden Frankreichs ganz zu vertilgen. Er unterhandelte deshalb mit den Chefs der royalistischen Parthei, und war so glücklich, die meisten derselben zu gewinnen, indem er besondere Verträge mit jedem Einzelnen abschloß. Alle erhielten große Pensionen unter gewissen Bedingungen; der eine z. B. mußte die seinige außerhalb Frankreich verzehren, der andere durfte die Vendée nicht verlassen, ein dritter sollte in Paris bleiben, je nachdem die Verhältnisse der Personen das eine oder das andere für Napoleon das Beste erscheinen ließen. Von denjenigen, die in Paris blieben, war Brulart ein eifriger Royalist und guter Soldat. Geraume Zeit nach der völligen Beruhigung der Vendée bat Brulart bei Napoleon für einen Freund, der die dortige Gegend nicht verlassen durfte, um die Erlaubniß, nach Paris kommen zu dürfen, und Napoleon sagte freundlich, er solle seinen Freund nur einladen, zu kommen, es sey ja nun alles beigelegt und alle Besorgniß unnöthig. Brularts Freund kam hierauf nach Paris, aber gleich nach seiner Ankunft wurde er ergriffen und erschossen: beides auf Napoleons ausdrücklichen Befehl. Als Brulart dies erfuhr, ergriff er mit Entsetzen die Flucht und rettete sich nach England. Von hieraus schrieb er an Napoleon, er habe ihn zur unschuldigen Ursache des Todes seines Freundes gemacht, der im Vertrauen auf die Versicherungen, die er demselben geschrieben, gekommen sey; der Schatten des Ermordeten stehe ihm unaufhörlich vor Augen und fordere ihn zur Rache auf; dieser Pflicht wolle er sich hiemit feierlich widmen, und er schwöre dem Schatten seines Freundes, daß Napoleon von seiner Hand sterben solle. Diesen Brief ließ Brulart in einigen Exemplaren drucken, und schickte diese auf verschiedenen Wegen nach Frankreich, so daß er durch die Polizei bis zu Napoleon gelangte. Dieser konnte den Drohungen des ritterlichen Schwärmers lachen, und vergaß derselben im glänzenden Laufe seines Glücks. Als aber Ludwig XVIII. nach Paris zurückkehrte, befand sich in seinem Gefolge auch Brulart, der bald darauf durch seltsamen Zufall grade für Korsika zum Gouverneur ernannt wurde, mit dem Auftrage, die Insel Elba zu beobachten. Zu diesem Ende verlegte Brulart seinen Sitz von Ajaccio nach Bastia, der Insel Elba gegenüber, die man bei günstigem Winde in wenig Stunden von dort erreichen kann. Kaum hatte Napoleon hievon Nachricht erhalten, als ihm jener Brief wieder einfiel, und er der Besorgniß Raum gab, Brulart möchte die ihm vom Könige verliehene Gewalt und Macht mißbrauchen, und, jenes Schwurs eingedenk, alle völkerrechtlichen Rücksichten bei Seiten setzen, um gegen ihn persönlich etwas zu unternehmen. Er fing daher sogleich an, sich sorgfältig zu verschliessen und die ängstlichsten Vorkehrungen zu treffen, worin er nicht ganz Unrecht haben mag.

Paris, vom 24. Februar.

Se. Majestät haben dieser Tage einige Anfälle von Gicht gehabt; sie waren jedoch so unbedeutend, daß Höchstdieselben an der Besorgung der Regierungsgeschäfte nicht verhindert worden.

Vorgestern ward folgendes von dem Herzog v. Dugras unterzeichnete Hof-Bulletin ausgegeben:

„Da der König gestern leichte Schmerzen von Podagra empfunden, so wird er morgen, am Donnerstage, weder Herren noch Damen zur Cour annehmen."

Wie man vernimmt, wird die ehemalige Französische Akademie wieder hergestellt werden.

Herr Cherubini reiset auf 4 Wochen nach London.

Der Baron Sylvestre de Sacy ist zum Rektor der Universität zu Paris ernannt.

Der König Joachim hat seinen Konsul zu Rom, Hrn. Zuckari, von da zurückberufen.

Lord Castlereagh wird auf der Rückreise nach London hier erwartet.

Der Leichnam des Generals Quesnel ist im Gehölze von Boulogna gefunden worden.

Es ist nunmehr die Königl. Verordnung erschienen, wodurch Marseille zum Freihafen erklärt worden.

Paris, vom 27. Februar.

Se. Maj. haben dem Doktor Guillotin, nach welchem vormals die Guillotine benannt worden, erlaubt, den Namen St. Marie zu führen.

Zwischen Neapel und der Insel Elba wird, nach unsern Blättern, eine lebhafte Correspondenz geführt. Die Prinzessin Pauline reiset öfters von Elba nach Neapel. Ein unverbürgtes Gerücht sagt: Murat sey Willens, seine Gattin zur Regentin des Königreichs zu erklären.

Christiania, vom 5. Februar.

Der König hat beschlossen, sich gegen das Ende des Julius in der Drontheimer Domkirche krönen zu lassen.

Vermischte Nachrichten.

— Nach sehr glaubwürdigen Privatbriefen aus Wien scheint es sehr wahrscheinlich, daß die Unterhandlungen zwischen Oesterreich und Baiern nun ebenfalls glücklich beendigt sind. Salzburg und das Innviertel kommen wieder an Oesterreich, und Baiern wird dafür zum Theil auf dem linken Rheinufer hinlänglich entschädigt. Auch heißt es, daß das Briesgau, welches während der Dauer des Rheinbundes mit Baden vereinigt war, von demselben getrennt werden wird, indem es ebenfalls unter Baiersche Herrschaft kommen soll. (L. d. B. H.)

Es wird allgemein versichert, daß der Herr General-Lieutenant von Gneisenau als kommandirender General und Militair-Gouverneur für die neuen Preußischen Rhein-Provinzen bestimmt ist.

Die Anführung in öffentlichen Blättern, daß Se. Exc. der Herr General-Lieutenant in Königl. Großbrittannischen Diensten, Graf von Wallmoden, eine Beschreibung seines Feldzuges im Jahr 1813 und 1814 gegen den Marschall Davoust herausgeben würde, ist, wie wir vernehmen, ungegründet.